

# Wahlbekanntmachung

## Am 14. September 2025

finden in Nordrhein-Westfalen  
die **allgemeinen Kommunalwahlen** statt.

In der Gemeinde Wettringen werden hiernach die

- die **Wahl des Landrates / der Landrätin** sowie
- der **Vertretung des Kreises (Kreistag) Steinfurt** und
- die **Wahl des Bürgermeisters** und
- der **Vertretung der Gemeinde Wettringen (Gemeinderat)**

gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 11 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk	Abgrenzung des Stimmbezirks	Bezeichnung des Wahlraums (Straße, Nr.)
1	Bischofsgrund, Buchholtzstraße, Frankostraße, Im Musekamp, Kerneburg, Kockstraße, Lehmkuhle, Lückenstiege, Merskamp, Paschenburgstraße, Surenkamp, Welberger Damm, Zumwaldestraße	Kita St. Monika Frankostraße 6
2	Alte Feuerwehr, Bahnhofstraße, Bilker Straße, Ellenbogen, Gartenweg, Grüner Weg, Im Rott, Im Wiesengrund, Meiering, Metelener Straße, Mühlenstiege, Prozessionsweg, Rothenberger Straße, Vogtshof	Wettringer Medienwerkstatt Rothenberger Straße 41
3	Augustin-Wibbelt-Straße, Claudiusweg, Droste-Hülshoff-Straße, Eichendorffstraße, Gerhart-Hauptmann-Straße, Goethestraße, Heinrich-Heine-Straße, Karl-Wagenfeld-Straße, Kleiststraße, Laukamp, Lönsweg, Paul-Keller-Straße, Schillerstraße, Thomas-Mann-Weg	Jugend- und Erwachsenenzentrum (Juzi) Werninghoker Straße 1
4	Am Kirchplatz, Am Mesterkamp, Bergstraße, Daler Platz, Gnoiener Platz, Hügel, Hügelstraße, Kirchstraße, Kolpingstraße, Schulstraße, Unter den Linden	Elisabethstift (Mehrzweckraum) Gnoiener Platz 4-8
5	Alter Schützenplatz, Am Poggenbach, Bodelschwinghstraße, Geschwister-Scholl-Straße, Kettelerstraße, Lükenbleiche, Schorlemerstraße, Schottweg, Schützenstraße, Sellener Weg	BHD-Tagespflege Unter den Linden 17
6	Burgsteinfurter Straße, Fritz-Reuter-Straße, Knöpperskamp, Konrad-Adenauer-Straße, Theodor-Heuss-Straße, Theodor-Strom-Straße, Wilhelm-Busch-Straße, Willy-Brandt-Straße	DRK-Kindergarten „Unsere kleine Farm“ Knöpperskamp 6
7	Aabauerschaft, Albert-Schweitzer-Straße, Alte Friedhofstraße, An der Aa, August-Kümpers-Straße, Bültstraße, Friedhofstraße, Kardinal-von-Galen-Straße, Werninghoker Straße, Werningkamp	Physio2Stein August-Kümpers-Straße 9
8	Andorf, Bachstraße, Beethovenstraße, Bilk (nur die Hausnummern: 1, 2, 3, 5, 44, 46), Bonhoefferstraße, Brahmsstraße, Brucknerstraße, Händelstraße, Haverkamp, Haydnstraße, Mozartstraße, Nieland, Wagnerstraße	CJD-Kita an der Aa Andorf 1
9	Am Bahndamm, Breslauer Straße, Diekhook, Elschenkamp, Feldmannskamp, Glatzer Straße, Görlitzer Straße, Königsberger Straße, Maxhafen, Sandbültenweg, Sofienstraße, Tannenstraße, Tie-Esch-Straße	Vereinshaus Tie-Esch Breslauer Straße 10
10	Am Elsbach, Am Ginsterbusch, Am Haselbusch, Am Rosengarten, Am Wacholderbusch, Bilk (ohne Nr. 1, 2, 3, 5, 44, 46), Birkenhain, Fichtenhain, Haddorf, Im Heidewinkel, Kiefernain, Klein-Haddorf, Stoverweg, Tannenhorst, Weidenbruch, Zu den Dünen	Franz-von-Assisi-Haus Bilk 35
11	Brechte, Dorfbauerschaft, Rothenberge, Schröerskamp, Vollenbrok	Bürgerhalle Unter den Linden 6a

Diese bilden gleichzeitig den Kreiswahlbezirk 7 Ochtrup/ Wettringen des Kreises Steinfurt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. August 2025 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Überprüfung der zurückgesandten Briefwahlunterlagen um 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Kirchstraße 19, 48493 Wettingen, zusammen. Die Ermittlung der Wahlergebnisse erfolgt in den jeweiligen Wahlbezirken.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **Personalausweis** – von Unionsbürgern ein gültiger **Identitätsausweis** – oder Reisepass sind zur Wahl **mitzubringen**.

Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

Der Wähler hat für die Landrats- und Kreistagswahl sowie für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber / eine Bewerberin

- a) für das Amt des Landrates / der Landrätin
- b) für den Kreistag
- c) für das Amt des Bürgermeisters
- d) für den Gemeinderat

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- für die Landratswahl: gelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- für die Kreistagswahl: roter Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- für die Bürgermeisterwahl: weißer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- für die Gemeinderatswahl: grüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.

4. Für die Kommunalwahlen wird ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe in seinem/ihrem Wahlbezirk oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein
- einen amtlichen Stimmzettel für die Landratswahl
- einen amtlichen Stimmzettel für die Kreistagswahl
- einen amtlichen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl
- einen amtlichen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

5. Der rote Wahlbrief mit den jeweils dazugehörenden Stimmzetteln (in dem richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein muss so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersandt werden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Umschlag genannten Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

7. Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als 20 Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch

Wort, Bild, Ton oder Schrift sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wahlbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Wettringen, 22. August 2025

Gemeinde Wettringen  
- Wahlamt -  
Der Bürgermeister

gez. Tobias Schmitz  
(Wahlleiter)